

Arbeitsplan und Geschäftsordnung

für das bayerisch-österreichische Wörterbuch.

I. Umfang der Arbeiten.

§ 1.

A. Vorarbeiten.

Sie betreffen:

1. Die heute gesprochene Mundart.

In bezug auf diese ist herzustellen

a) die Dialektgeographie,

b) die lexikalische Sammlung.

Diese geschieht a) durch Fragebogen, b) durch Bereisungen, c) durch Verwertung handschriftlicher etwa zur Verfügung gestellter lexikalischer Sammlungen lebender Sprache.

2. Die literarischen Denkmäler der Mundart, von der althochdeutschen Zeit ab bis heute.

3. Die wissenschaftliche Literatur über die Mundart.

B. Abfassung.

Soweit Einzelheiten über diese jetzt bereits gesagt werden können, sind sie stellenweise im folgenden enthalten.

II. Arbeitskräfte.

§ 2.

Solche sind:

1. die akademischen Kommissionen,

2. die Kanzleien,

3. die Verfasser,

4. die Sammler,

5. andere Mitarbeiter.

Die akademischen Kommissionen.

Sie stellen im gegenseitigen Einvernehmen den Organisationsplan fest, überwachen dessen Ausführung, errichten und leiten die an ihrem Sitze befindlichen Kanzleien, bestellen die Verfasser, vermitteln den Verkehr der Verfasser mit den Kanzleien, sorgen für die Beschaffung der Geldmittel, verwalten diese und erstatten ihren Akademien Bericht über Stand und Fortschritt der Arbeiten.

Sie verkehren untereinander in der Regel auf schriftlichem Wege, durch ihre Obmänner oder deren Stellvertreter; in besonderen Fällen können Delegierte, in der Regel nicht mehr als zwei, von denen einer in der Regel der Obmann oder sein Stellvertreter sein soll, zu mündlicher Beratung zusammentreten, deren Ort sie im Einvernehmen untereinander bestimmen.

Zur Durchführung ihrer im vorhergehenden umschriebenen Aufgaben setzen die Kommissionen je einen Vollzugsausschuß ein, der aus dem Obmann und einem zweiten Mitglied der Kommission besteht. Den Vollzugsausschüssen steht das Recht zu, auf Grund schriftlicher Bevollmächtigung auch ohne vorhergehende Befragung der Kommission Verfügungen zu treffen. So können auch in analoger Weise Maßnahmen, die im gegenseitigen Einvernehmen der Kommissionen zu geschehen haben, in den laufenden Geschäften, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, kurzerhand durch die Vollzugsausschüsse getroffen werden.

Die Kommissionssitzungen finden nach Bedarf und nach freiem Ermessen einer jeden Kommission statt.

Jede der beiden Kommissionen kann gemeinsame Angelegenheiten der anderen zu selbständiger Durchführung überlassen.

Änderungen des Organisationsplanes können nur im Einvernehmen der beiden Kommissionen erfolgen.

§ 3.

Die Kanzleien.

Sie unterstehen allein der Kommission, an deren Sitz sie errichtet werden.

Sie führen denjenigen Teil der Vorarbeiten aus, der im Registrieren besteht, ferner einen Teil der wissenschaftlichen Hilfsarbeiten, durch welche der lexikalische Stoff für die konzipierende Endarbeit der Verfasser bereitgelegt wird.

Die Zusammensetzung ihres Personals richtet sich nach dem Umfang der der einzelnen Kanzlei zugewiesenen Arbeiten.

Die Anstellung der Kanzleikräfte geschieht selbständig durch jede der Kommissionen auf Antrag des Vollzugsausschusses, ihre Diensteinteilung und Verwendung durch den Leiter der Kanzlei. Als solcher fungiert in der Regel der Obmann der Kommission oder das dem Obmann beigeordnete Mitglied des Vollzugsausschusses.

§ 4. Die Arbeiten in den Kanzleien werden

- a) durch wissenschaftliche Hilfsarbeiter,
- b) durch Kanzlisten ausgeführt.

a) Als wissenschaftliche Hilfsarbeiter (Assistenten) werden jüngere sprachwissenschaftlich geschulte Gelehrte in Aussicht genommen, die auf dem Gebiete der bayerisch-österreichischen Dialektforschung bereits literarisch oder praktisch tätig gewesen sind, insbesondere einige Erfahrung in Aufnahme lebender Mundart besitzen.

Sie haben die Bearbeitung der Sammelhefte auf 2. und 3. Stufe (s. § 10) zu leisten, Reisen nach Weisung der Verfasser (die vom Leiter der Kanzlei vermittelt wird) auszuführen, geschenkte oder geliehene lexikographische Sammlungen nach Weisung zu verzetteln oder sonst zu verwerten, an der Bibliographie der schriftlichen (literarischen) Quellen und der wissenschaftlichen Dialektliteratur mitzuarbeiten, Auszüge aus der letzteren anzufertigen, an der Lektüre und Verzettelung der literarischen Quellen mit tätig zu sein.

§ 5. b) Die Kanzlisten verfertigen Abschriften, haben die 1. Stufe der Bearbeitung der Sammelhefte durchzuführen (s. § 10), Einlauf und Versendung zu buchen und alle sonstigen ihrem Leistungsvermögen entsprechenden, ihnen zugewiesenen Arbeiten zu machen.

Ihre Vorbildung braucht keine gelehrte zu sein.

§ 6.

Die Verfasser

sind Gelehrte, die auf dem Gebiete der bayerisch-österreichischen Dialektforschung einen durch selbständige Arbeiten bereits vollbewährten Ruf besitzen und auch mit Land und Leuten durch Herkunft oder eigene Reisen vertraut sind.

Bayern stellt derzeit einen, Österreich zwei Verfasser.

Ihre Wahl ist an das Einvernehmen der Kommissionen und der gewählten Persönlichkeiten selbst gebunden, letzteres insoferne, als die Zustimmung jedes einzelnen zum Zusammenarbeiten mit den übrigen erforderlich ist.

In der Zeit der Vorarbeiten haben die Verfasser die Dialektgeographie auszuarbeiten, ein Programm über die Reihenfolge, den Inhalt, die innere Gliederung der Artikel des Wörterbuches aufzustellen, die Fragebogen zu verfassen, deren Beantwortungen nach Bedarf durch Reisen zu ergänzen, die Bibliographie sowohl der literarischen Quellen der Mundart als der wissenschaftlichen Dialektliteratur zu schaffen, an der Exzerpierung sowohl der literarischen Quellen als der wissenschaftlichen Literatur teilzunehmen, handschriftliche lexikographische Sammlungen (§ 1, A 1 b) zu prüfen und zu ihrer Verzettelung Anweisung zu geben. Bei diesen Aufgaben bedienen sie sich, soweit es die Sache erlaubt, der Mitwirkung der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter und anderer gelegentlicher Mitarbeiter.

Nach Abschluß der Vorarbeiten obliegt ihnen die Abfassung des Wörterbuches. Ob sie auch noch andere durch Vergebung einzelner Artikel oder Artikelserien heranziehen, wird dem Einvernehmen und den Anträgen der Verfasser überlassen. Die Artikel werden von den Verfassern signiert.

Über Inangriffnahme und Verteilung dieser ihrer Arbeiten einigen sie sich in gemeinsamer Beratung; dieser Meinungsaustausch kann in persönlichen Zusammenkünften oder auf schriftlichem Wege geschehen.

Persönliche Zusammenkünfte werden nach Bedarf sowie nach persönlicher und finanzieller Möglichkeit abgehalten. Sie werden im gegenseitigen Einverständnis der Kommissionen durch diejenige Kommission einberufen, in deren Lande die Versammlung jeweilig tagen wird. Jedem Verfasser steht das Recht zu, eine Einberufung zu beantragen; er wendet sich dabei an die Kommission seines Landes, die Entscheidung über den Antrag steht den Kommissionen im Einvernehmen zu. Die Beratungsgegenstände bei den Zusammenkünften müssen vorher angemeldet und begründet werden. Unangemeldete können dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein Teilnehmer bei der Versammlung Einspruch erhebt. An der Versammlung nimmt mit Stimmrecht womöglich je ein Delegierter der Kommissionen teil, jedesfalls einer derjenigen Kommission, in deren Lande die Versammlung abgehalten wird. Dieser führt auch den Vorsitz.

Ist ein Verfasser verhindert, an einer Versammlung persönlich teilzunehmen, so steht es ihm frei, seine Meinung zu den Gegenständen der Tagesordnung schriftlich zum Ausdruck zu bringen.

Alljährlich ist von den Kommissionen wie den Verfassern Bericht über Stand und Fortschritt des Werkes zu erstatten und ein beiden Akademien vorzulegender Gesamtbericht durch den Vorsitzenden daraus zu gestalten.

Schriftlicher Meinungsaustausch der Verfasser, der zu bindenden Beschlüssen führen soll, muß durch eine der Kommissionen in der Weise gehen, daß entweder ein Verfasser die Kommission seines Landes ersucht, die übrigen Verfasser zu schriftlicher Äußerung einzuladen, oder daß die Verfasser eine bereits gemeinsame Meinung schriftlich zur Kenntnis der Kommissionen bringen.

Der Vollzugausschuß vermittelt den schriftlichen Verkehr der Verfasser mit den Kommissionen.

Die Verfasser beschließen innerhalb ihres Wirkungskreises mit Stimmenmehrheit. Aufhebung eines solchen Beschlusses steht nur den Kommissionen zu, und zwar nur, wenn sie in der Ablehnung übereinstimmen. Der Antrag auf Ablehnung wird von einem der Vollzugausschüsse oder beiden eingebracht und aufschiebende Kraft hat ein solcher Antrag nur dann, wenn beide Vollzugausschüsse ihn einbringen.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Verfasser entscheiden die Kommissionen.

Der Verkehr der Verfasser mit den Kanzleien geschieht nach § 2. Unmittelbarer Verkehr zwischen ihnen und den wissenschaftlichen Hilfsarbeitern ist in bestimmten Fällen, mit Zustimmung des Leiters der Kanzlei, möglich.

§ 7.

Die Sammler.

Sammler sind vertrauenswürdige, der Mundart nahestehende Personen, die die regelmäßige Beantwortung von Fragebogen oder in anderer Form an sie gerichteten, den Wortschatz betreffenden Fragen übernehmen.

Ihre Zahl setzt sich zusammen aus solchen, die den Kommissionsmitgliedern, den Verfassern, den wissenschaftlichen Hilfsarbeitern als geeignet und willig bereits bekannt sind und direkt eingeladen werden; ferner aus Personen, die durch Aufruf erst gewonnen werden und auf Grund des Aufrufes sich melden.

Schon der Aufruf soll den Pflichtenkreis des Sammlers deutlich umschreiben.

An jeden Sammler ist eine Belehrung über die Technik der Ausführung seiner Aufgabe (vgl. § 10) und eine Anweisung zur fakultativen, einfachen phonetischen Umschrift der mundartlichen Laute zu senden.

Der Aufruf wird von den Vollzugausschüssen, die Belehrung von den Verfassern abgefaßt; Aufrufe wie Belehrungen werden von den Kanzleien innerhalb ihres Landes versandt.

Auf Grund der Anmeldungen wird durch die Vollzugausschüsse eine Liste der in Betracht kommenden Personen aufgestellt. Mit Hilfe dieser Liste geschieht im Einvernehmen zwischen Vollzugausschüssen und Verfassern die Auswahl der Sammler mit Rücksicht auf persönliche Eignung und besonders auch mit Rücksicht auf die Orte, aus denen Stoff zu holen wünschenswert erscheint. Für letzteren Gesichtspunkt dürfte die Dialektgeographie maßgebend sein.

§ 8.

Andere Mitarbeiter.

Außer den vorgenannten, in fester und dauernder Verpflichtung stehenden Arbeitskräften können nach Bedarf und Gelegenheit andere für kürzere Zeit und für bestimmte einzelne Aufgaben (z. B. Exzerpierungsarbeiten, Standessprachen, Pflanzennamen u. ä.) herangezogen werden.

Ihre Bestellung geschieht durch die Kommissionen.

III. Ausführung der Arbeiten.

A. Vorarbeiten.

§ 9.

Bestimmungen zu § 1, A 1 a «Dialektgeographie».

Anträge über die Methode ihrer Anlegung, die Art ihrer Ausführung erwarten die Kommissionen von den Verfassern. Dabei sind die für die Dialektgeographie bereits aus-

geführten Arbeiten der österreichischen Verfasser heranzuziehen, zu verwerten und der Fortgang und Abschluß dieser ganzen Gruppe von Vorarbeiten in Rücksicht darauf zu organisieren.

Jene Anträge sollen, nach Konstatierung dessen, was noch zu tun ist, zugleich durch Festsetzung bestimmter, zeitlich abgegrenzter Aufgaben die für die Vollendung noch nötige Zeit veranschlagen.

§ 10. Zu § 1, A 1 b «lexikalische Sammlung».

Zu Punkt a) «Fragebogen».

Die Fragebogen, die so beschaffen sein sollen, daß sie in ihrer Gänze den Sprachschatz zu erschöpfen die Möglichkeit bieten, werden von den Verfassern angelegt (vgl. § 6). Diese einigen sich über die größeren Vorstellungsgruppen, die in den einzelnen Bogen abgefragt werden, und verteilen die Gruppen zur Formulierung der auf je einen Bogen aufzunehmenden Einzelheiten unter sich. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Gesamtzahl der Fragebogen eine gewisse Ziffer nicht überschreite. Maßstab dafür sei, daß bei monatlicher Versendung von je zwei Bogen die Gesamtzahl in etwa 5–7 Jahren erschöpft werde.

(Inwieweit auch einzelne Fragebogen anderer Art, z. B. solche, die formalen Gesichtspunkten gewidmet sind, abgefaßt werden sollen, ist den Anträgen der Verfasser überlassen. Inwieweit ferner das mundartliche Material der Eigennamen [Personen-, Orts-, Flur-, Hofnamen] in die Fragebogen einzubeziehen ist, werden die Verfasser nach gemeinsamer Beratung beantragen.)

Die von den einzelnen Verfassern fertiggestellten Fragebogen werden, nachdem auch die anderen Verfasser darin Einsicht genommen, an die Wiener Kanzlei gesandt, dort zum Drucke befördert, die nötige Stückzahl von dort an die Münchener Kanzlei geschickt.

Die Kanzleien senden die Bogen samt den dazu gehörigen Sammelheften (Blöcken) an die Sammler ihres Landes. An die Kanzleien gehen auch die ausgefüllten Sammelhefte zurück.

Über Auslauf und Eingang der Sammelhefte führt jede Kanzlei genaues (Nummer des Fragebogens, Namen und Adresse des Sammlers, Zeit des Auslaufs, des Eingangs enthaltendes) Register.

Die Sammelhefte (Blöcke) sind für das ganze Gebiet von gleicher Größe, gleichem Papier, gleicher Blattzahl, jedoch in Österreich nach Ländern, in Bayern nach Kreisen in der Farbe verschieden. Dabei sollen die österreichischen als Ganzes von den bayerischen als Ganzem durch gemeinsame Eigentümlichkeiten unterscheidbar sein.

Sobald die Zahl der notwendigen Farbenunterschiede bekannt ist, wird die Wiener Kommission der Münchener Muster einsenden, nach erfolgter Einigung die Herstellung der Sammelhefte veranlassen und der Münchener Kommission die nötige Stückzahl übermitteln.

Die Fragebogen tragen Nummern; innerhalb des Bogens werden die abzufragenden kleineren Wortgruppen (oder Wörter) durchnummeriert, also z. B. 138/7, d. h. 138. Bogen, 7. Wortgruppe (oder 7. Wort). Jedes Blatt des Sammelheftes trägt in Aufdruck die Nummer des Fragebogens, zu dem es gehört, ferner einen Vordruck für den Namen des Ortes und des Sammlers; also z. B.

138
Ort
Name

Die Sammler tragen die abgefragten Wörter in die Blöcke ein, wobei für jedes Wort ein neuer Zettel zu beschreiben ist, versehen den betreffenden Zettel jedesfalls mit der Nummer der Wortgruppe; auch die Ausfüllung der Plätze für Orts- und Sammlernamen durch sie ist erwünscht; sonst geschieht sie in den Kanzleien.

Über den sonstigen Inhalt des Zettels unterrichtet die gedruckte allgemeine Belehrung.

Die Fragebogen sollen in der Regel zu Anfang des Monats ausgesandt werden und zu Ende des Monats zurückkehren.

Bearbeitung der Sammelhefte. Die ausgefüllten, in die Kanzleien zurückkehrenden Sammelhefte erfahren dreifache Bearbeitung:

1. Stufe: Alle ein und dieselbe kleinere Wortgruppe (ein und dasselbe Wort) betreffenden Zettel aus allen Sammelheften zum selben Fragebogen werden zusammengelegt. Das geschieht durch die Kanzlisten, welche dabei an der die Nummer des Fragebogens und die laufende Wortnummer enthaltenden Ausstattung deszettels bequemen Anhaltspunkt haben.

Alle gleichbezahlten Zettel bilden so zusammen je eine Synonymengruppe.

Die beiden Kanzleien übermitteln einander das bei ihnen eingelaufene und von ihnen geordnete Material aller jener Fragebogen, deren Bearbeitung 2. Stufe je der anderen Kanzlei zugewiesen wird. Der Maßstab der Verteilung wird im Grunde von der vorhandenen Arbeitsgelegenheit abhängen, im allgemeinen kann aber als Norm angesehen werden, daß auf zwei in der Wiener Kanzlei weiter zu bearbeitende Fragebogen einer, der München zufällt, komme.

2. Stufe: Aus diesen nach der Zählung im Fragebogen geordneten Gruppen haben die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter der Kanzleien Synonymenzettel für jede einzelne Vorstellung, die sprachlichen Ausdruck hat, anzulegen. Die Synonymenzettel haben jedesfalls jeder die Liste der für die Einzelvorstellung vorhandenen Synonymen zu enthalten, ihre Verbreitung anzugeben, außerdem etwa zu beobachtende Nuancen der Bedeutung und Verwendung bei den einzelnen darin verzeichneten Wörtern. Ob noch anderes systematisch darin aufzunehmen sei, ist dem Antrag der Verfasser anheimgestellt. Jeder Synonymenzettel wird von den wissenschaftlichen Hilfsarbeitern mit dem hochdeutschen (oder verhochdeutschen) Lemma der betreffenden Vorstellung an bestimmter, auffallender Stelle deszettels versehen. Nach diesem Lemma ordnet der Kanzlist dann die Synonymenzettel in rein alphabetischer Reihe. Dadurch entsteht ein Synonymenwörterbuch.

Bei der Handhabung der einzelnen Zettel, aus denen sich die Synonymengruppe zusammensetzt, werden die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter auch jeden einzelnen an einem bestimmten Platze mit dem entsprechenden hochdeutschen Lemma (oder einem lautlich verhochdeutschen) versehen, ferner auf das Lemma des Synonymzettels verweisen, in welchem das Wort zu finden ist.

Die Anfertigung der Synonymenzettel dient der schärferen Erkenntnis der Bedeutungen sinnverwandter Wörter, der Wortgeographie und der Etymologie.

Das Material, aus dem die Synonymenliste angefertigt wurde, also die einzelnen Zettel der Sammelhefte, geht dann an den Kanzlisten der Kanzlei zurück. Dieser ordnet nunmehr die Zettel nach dem hochdeutschen Lemma rein alphabetisch und gibt alle Zettel für ein und dasselbe Wort (unter Beachtung strengster Identität) in je ein Couvert, welches das vom wissenschaftlichen Hilfsarbeiter eingetragene hochdeutsche Lemma als Aufschrift trägt. Diese Couverts bilden das alphabetische Wörterbuch.

3. Stufe: Jedes Wort des alphabetischen Wörterbuches schlagen die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter in den Dialektwörterbüchern — bei Schmeller, Lexer (Kärnt. Wb.), Schöpf usw. — nach und merken sein Vorkommen (oder Fehlen) dort auf eigenem ins Couvert zu legenden Zettel an; ebenso die von ihnen eruierte wissenschaftliche Literatur zur Etymologie, Geschichte, volkskundlichen Bedeutung der Wörter. Sie prüfen und vermerken auch, ob das Wort bei Graff und Lexer (Mhd. Wb.) aus bayer.-österr. Denkmälern schon belegt ist.

Das von der Münchener Kanzlei alphabetisch geordnete und in dieser Weise adnotierte Material der in München soweit bearbeiteten Fragebogen wird dann unverweilt an die Wiener Kanzlei gesandt und von dieser dem hier bearbeiteten einverleibt.

Ergänzungen, die später im Verlaufe der in beiden Kanzleien fortgesetzten Exzerpierung der wissenschaftlichen Literatur in Bezug auf Etymologie, Geschichte, volkskundliche Bedeutung einzelner Wörter sich ergeben, werden in der Wiener Kanzlei vereinigt und dort in den betreffenden Couverts nachgetragen.

- § 11. Zu § 1, A 1 b: Verwertung lexikalischer Sammlungen.
Solche zur Verfügung der einen oder der anderen Kommission gestellte handschriftliche Materialien werden einem Verfasser zur Prüfung zugewiesen; er gibt dann den wissenschaftlichen Hilfsarbeitern seiner Kanzlei die Anweisung, in welchem Ausmaß der Inhalt der alphabetischen und der Synonymensammlung einzureihen ist.
- § 12. Zu § 1, A 2: «Literarische Denkmäler.»
Die Exzerpierung der ahd. und mhd. wird sich auf die gedruckten beschränken, Ungedrucktes der im engeren Sinne literarischen Denkmäler nur gelegentlich heranziehen.
Die vom 18. Jahrhundert ab auftauchende und beständig sich mehrende neuere Dialektdichtung ist im reichsten Maß heranzuziehen; hierbei sind auch ungedruckte Liederbücher usw. nach Möglichkeit auszunützen.
Besonders zu beachten sind, aus älterer wie neuerer Zeit, Denkmäler des praktischen Gebrauches, der Volksmedizin, Rechnungs-, Kochbücher.
Von urkundlichen Aufzeichnungen kommen die deutschen Urkunden engeren Sinnes, Weistümer, Urbarien, Stadtrechte, Inventare u. ä. besonders in Betracht.
Die Bibliographie dieser Quellen ist von den Verfassern unter Mitwirkung der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter herzustellen und kann nach bestimmtem Plan unter beide Kanzleien verteilt werden.
Die Lesungs- und Exzerpierungsarbeit wird unter die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, Verfasser und andere Mitarbeiter verteilt.
- § 13. Zu § 1, A 3: «Wissenschaftliche Literatur».
Ihre Bibliographie, und zwar:
a) die sprachwissenschaftliche,
b) die volkskundliche,
wird von den Verfassern unter Mitwirkung der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter hergestellt. Den Umfang ihrer Exzerpierung bestimmen die Verfasser.

B. Abfassung.

- § 14. Zu § 1, B: «Abfassung.»
Nach Abschluß der Sammlungen (Vorarbeiten) verteilen die Verfasser nach eigenem Übereinkommen das geordnete Material zur Endbearbeitung unter sich, gegebenenfalls unter die anderen, die sie nach § 6 etwa mit heranziehen. Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung werden nach § 6 geschlichtet.
In der Ausarbeitung sind sie an die vorher (s. § 6) aufgestellten allgemeinen Normen über Reihenfolge, Inhalt, innere Gliederung gebunden.
Auch im Falle, daß ein Generalredaktor bestimmt würde, liest jeder Verfasser die Ausarbeitungen der anderen und hat das Recht, sie auf Differenzpunkte aufmerksam zu machen. Über Streitfälle entscheidet gemeinsame Beratung (nach § 6).
Sollten, außer den bestellten Verfassern, noch andere im Sinne des § 6 an der Abfassung beteiligt sein, sei es für einzelne Artikel oder für Artikelserien, so steht den Verfassern die Revision, beziehungsweise Redaktion der von solchen Mitarbeitern abgefaßten Beiträge zu.

§ 15. Es steht den Kommissionen frei, Aufnahme des jährlichen Berichtes (s. § 2) in die Druckschriften ihrer Akademie zu beantragen.

Untersuchungen, Monographien, die sich aus den Arbeiten für das Wörterbuch und im Anschluß an sie ergeben, können von jeder der Kommissionen veröffentlicht werden.

Benützung der Materialien des Wörterbuches durch Außenstehende kann nur durch die Kommissionen, unter erst zu bestimmenden Bedingungen, gewährt werden.

§ 16. Mit Jahresgehalt angestellt sind:
die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter,
die Kanzlisten,
eine Dienstperson;

ihre Bezüge sowie alle anderen Honorare werden von den Kommissionen bestimmt.

